

## **Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) – jeweils in der geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grube vom 09.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**

Die Gemeinde Grube erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 58,6 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung.

### **§ 2 Persönliche Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus in der Gemeinde Grube unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Sachliche Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
  1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
  2. Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (im Sinne von Ziffer 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
  1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
  2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte (z. B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte) umfasst.
- (3) Werden Vorteile im Sinne dieser Satzung aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gezogen, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

### **§ 4 Abgabemaßstab**

Abgabemaßstab ist der geldwerte Vorteil, der dem Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Bemessungsgrundlage sind die Vorteilseinheiten, die sich aus der nachstehenden Aufzählung und aus der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) ergeben. Dabei wird ein Realgrößenmaßstab zu Grunde gelegt, der in Abhängigkeit von der abgabepflichtigen Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:

1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten oder Stellplätze,
  2. Anzahl der bereitgehaltenen Strandkörbe,
  3. Anzahl der bereitgehaltenen Fahrzeuge (Busse, Taxen, Mietwagen) bzw. Leihfahrzeuge,
  4. die Anzahl der zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dgl. und zum Abstellen von Fahrzeugen bereitgehaltenen Stellplätze
  5. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze,
  6. Anzahl der Automaten oder Marktstände/Kunsthandwerke bzw. Fläche in m<sup>2</sup> der zu Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellungszwecken genutzten Räume,
  7. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Beschäftigten.
- Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zu legende Art der ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Bei allen übrigen Abgabepflichtigen werden die Vorteile nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen. Es werden Stufen gebildet.

## **§ 5 Höhe der Abgabe**

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

(a)	in den Fällen des § 4 Nr. 1 bis Nr. 4	je Schlafgelegenheit	10,00 EURO
		je Strandkorb	10,00 EURO
		je Stellplatz	7,50 EURO
		je Bus, Taxi, Mietwagen	12,50 EURO
		je Leihfahrzeug	6,25 EURO
(b)	im übrigen	Stufe 1	31,25 EURO
		Stufe 2	37,50 EURO
		Stufe 3	75,00 EURO
		Stufe 4	150,00 EURO
		Stufe 5	225,00 EURO
		Stufe 6	300,00 EURO

## **§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Merkmale der Einstufung nach § 4 werden nach den Verhältnissen am 30.06. eines jeden Jahres ermittelt.

Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres aufgenommen, beginnt die Abgabepflicht mit Beginn des Kalendermonats der Tätigkeitsaufnahme. Beginnt die abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 30.06. eines Jahres werden die Merkmale der Einstufung abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 nach den Verhältnissen am ersten Tag des Folgemonats der Tätigkeitsaufnahme ermittelt.

Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Endet die abgabepflichtige Tätigkeit vor dem 30.06. eines Jahres, werden die Merkmale der Einstufung nach § 4 abweichend von § 6 Abs.1 Satz 2 nach den Verhältnissen am letzten Tag des Vormonats der Tätigkeitsaufnahme ermittelt.

Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

- (2) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit der Bescheid nicht ausdrücklich einen späteren Fälligkeitstermin bestimmt.

## **§ 7**

### **Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung**

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben bis zum 31.07. eines jeden Jahres zu machen, insbesondere auch den Beginn und das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Grube an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten § 11 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09. Februar 2000 in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
- b) den Daten des Melderegisters,
- c) den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grube,
- d) den der Gemeindeverwaltung Grömitz vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- e) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz,
- f) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
- g) Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern,
- h) Mitteilungen von Vermietern, Mietern und Maklern erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube vom 17.12.2007 in der Fassung ihrer 4.Nachtragssatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

**Ausgefertigt:** Grube, den 09.12.2015 Volkert Stoldt Bürgermeister

**Die Satzung wurde geändert:**

<b>durch</b>	<b>geändert am</b>	<b>gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
1. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteil § 5 Höhe der Abgabe

**Anlage zur Tourismusabgabebesatzung der Gemeinde Grube: Betriebsartentabelle (ab 01.01.2017)**

Nr.	Betriebsart:	Vorteilsmaßstab (Bemessungseinheiten)	Vorteilsbemessung	Stufe/ Bemessungseinheit	Aufkommen pro Stufe/Einheit			
<b>A Unterkunft:</b>								
A1	Fe.-Wo./-app./-häuser, sonst. Ferienunterkünfte	Anzahl der vorhandenen Schlafgelegenheiten (bei Kinderheimen Anrechnung zu 50 %)	Anzahl	je Schlafgelegenheit	10,00 €			
A2	Hotel / Pension							
A3	Fremden-, Kinderferien- und Erholungsheime							
A4	Campingplatzbetreiber	Anzahl der Stellplätze	Anzahl	je Stellplatz	7,50 €			
<b>B Gaststätten:</b>								
B1	Restaurant	<b>B1-B5:</b> Sitzplätze	bis zu 20 Sitzplätze	2	37,50 €			
B2	Imbiss		bis zu 50 Sitzplätze	3	75,00 €			
B3	Café, Eisdielen, Milchbar		mehr als 50 Sitzplätze	4	150,00 €			
B4	Schankwirtschaft							
B5	Bar							
B6	Tanzlokal, Discothek	Stufenmaßstab	Stufe	5	225,00 €			
<b>C Einzelhandel, Waren- und Unterhaltungsautomaten, Veranstaltungen, Ausstellungen</b>								
C1	Nahrungsmittel aller Art (z. B. Fleisch, Fisch, Milch-, Bäckerei- und Konditoreiprodukte, Getränke)	<b>C1-C20:</b> <u>nach Anzahl:</u> Automaten, ambulante Händler (Marktstände), Kunstgewerbe und -handwerke, ambulante Vorführungen, Veranstaltungen; <u>nach Flächengröße:</u> Ladengeschäfte, feste Verkaufs-, Veranstaltungs- oder Ausstellungsflächen	je Automat, je Marktstand, je ambul. Gewerbe, Kunsthandwerk, Ausstellungsstand, Vorführeinrichtung	1	31,25 €			
C2	Genussmittel (z. B. alkoholische Getränke, Tabakwaren)							
C3	Waren verschiedener Art (z. B. Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)							
C4	Apotheke, Drogerie							
C5	Aufsteller/Betreiber von Kinderreit- und Kinderfahrautomaten							
C6	Aufsteller/Betreiber von Spielautomaten					Fläche bis zu 20 m <sup>2</sup>	2	37,50 €
C7	Aufsteller/Betreiber von Warenautomaten							
C8	Bücher, Schreibwaren, Lotto-, Toto-, Wett-Annahmestelle, Briefpost, Paketdienst							
C9	Gärtnerei, Blumenhandlung, -binderei (Ladenverkauf)					Fläche bis zu 50 m <sup>2</sup>	3	75,00 €
C10	Geschenkartikel, Andenken, Kunsthandwerk, Schmuck, Spielwaren							
C11	Heizöl- und Brennstoffe, Landhandel							
C12	Kiosk, Pavillon, Marktstand, ambulanter Händler					Fläche bis zu 200 m <sup>2</sup>	4	150,00 €
C13	Kosmetik-, Naturkosmetik-Produkte (einschl. Beratung)							
C14	Museen, Ausstellungen, Messen							
C15	Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (einschließlich Reparatur)							
C16	Textil, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel					Fläche bis zu 500 m <sup>2</sup>	5	225,00 €
C17	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)							
C18	Tiernahrung und Zubehör					Fläche über 500 m <sup>2</sup>	6	300,00 €
C19	Videotheken							

C20	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel und nicht ausdrücklich genannte Veranstaltungen				
<b>D</b>	<b>Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten, Bauwirtschaft, Handwerk, Vermietung und Verpachtung:</b>				
D1	Vermittlung v. Zimmern, Ferienwohnungen, -appartements und sonst. Ferienunterkünften	<b>D1-D33:</b> Zahl der Beschäftigten (einschließlich Betreiber/ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)	Einmannbetrieb	2	37,50 €
D2	Anbieter und Unterhaltungsdienstleistungen, Eventmanagement, selbständige Künstler (einschließlich Unterricht)				
D3	Anbieter von Fremdenführungen und Ausflugsfahrten				
D4	Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker		bis zu 3 Beschäftigte	3	75,00 €
D5	Krankengymnastik, Physiotherapie, Massagepraxis				
D6	Kurzzeitpflegedienstleistungen (Urlaubspflege)				
D7	Fitnessbetrieb, freiberufliche Gymnastik-, Yoga-, Tai-Chi, Schwimm- und Sportlehrer u. ä.				
D8	Saunabetrieb, Solarium, Badeanstalt				
D9	Fotograf, Inhaber von Lichtbildwerkstätten (einschließlich Verkauf)				
D10	Friseur, Kosmetik, Hand- und Fußpflege				
D11	Tattoo-Studio				
D12	Haus- u. Grundstücksservice für Ferienwohnungen/-häuser/-appartements				
D13	Hausmeisterservice für Haus und Grundstück				
D14	Garten- und Landschaftsbau		bis zu 5 Beschäftigte	4	150,00 €
D15	Glas- und Gebäudereinigung				
D16	Gebäude(-teil)-Reparatur-Service				
D17	Reparatur von Haushalts-/Elektrogeräten und ähnlichen beweglichen Sachen (im reinen Reparaturbetrieb)				
D18	Computer-, IT-Dienstleistungen, Webdesign				
D19	Bäckerei/Konditorei (Produktion)		bis zu 10 Beschäftigte	5	225,00 €
D20	Schneiderei, Änderungsschneiderei				
D21	Wäscherei, Reinigung				
D22	Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt, Tankstelle (auch Kfz-Zubehör)				
D23	Bauunternehmen				
D24	Tischler, Zimmerer				
D25	Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungsinstallation				
D26	sonstige Bauinstallation				
D27	Maler, Lackierer				
D28	Architektur-, Ingenieurbüro				
D29	Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer				

D30	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz				
D31	Immobilienmakler, -verwalter				
D32	Versicherungs-, Handelsvermittlung				
D33	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten dieser Gruppe				
D34	Strandkorbvermietung	Zahl der Strandkörbe	Anzahl	je Strandkorb	10,00 €
D35	Verleiher/Vermieter von Fahrzeugen aller Art (z. B. Auto-, Fahrrad-, E-Bike-, Bootsverleih)	Zahl der Leihfahrzeuge	Anzahl	je Leihfahrzeug	6,25 €
D36	Bus-, Taxi-, Mietwagenunternehmen	Zahl der Fahrzeuge	Anzahl	je Bus, Taxi/Mietwagen	12,50 €
D37	Parkplatz-Stellplatzbetreiber	Zahl der Stellplätze	Anzahl	je Stellplatz	7,50 €
D38	Betreiber von Flugplätzen	<b>D38-D51:</b> Stufenmaßstab	Stufe	5	225,00 €
D39	Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Spielanlagen (Trampolin, Hüpfburg, Autoscooter, Wasserski u. ä.)		Stufe	3	75,00 €
D40	Minigolfplatz		Stufe	3	75,00 €
D41	Reitpferde- /Pony-Vermietung (auch Führreiten)/Inhaber von Reit- und Fahrinstituten		Stufe	3	75,00 €
D42	Sportanlage (Tennis-, Badmintonplatz u.ä.)		Stufe	3	75,00 €
D43	Sportschulen (z.B. Tauch-, Surf-, Walking- usw.)		Stufe	3	75,00 €
D44	Geld-/Kreditinstitut (auch reine SB-Filialen, Geldautomaten)		Stufe	4	150,00 €
D45	Telekommunikations- und Versorgungsunternehmen		Stufe	3	75,00 €
D46	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe		Stufe	3	75,00 €
D47	Vermietung / Verpachtung von Gaststättenräumen und Flächen		Stufe	3	75,00 €
D48	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an Einzelhandelsunternehmen		Stufe	2	37,50 €
D49	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen		Stufe	1	31,25 €
D50	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an Campingplatzbetreiber und Parkplatzbetreiber		Stufe	3	75,00 €
D51	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen (z. B. an Betreiber von Sportanlagen, Minigolfplätzen, von Verkaufsflächen usw.)	Stufe	2	37,50 €	